

# VORKEHRUNGEN IM TODESFALL

**Stirbt eine Person, muss innert kurzer Zeit viel erledigt werden. Die vorliegende Liste soll Sie diesbezüglich entlasten und Ihnen helfen, das Augenmerk auf wichtige Punkte zu richten.**

## Massnahmen unmittelbar nach dem Todesfall

- Bei Unfall/Suizid: Polizei alarmieren

---

- Bei Versterben zu Hause: Arzt benachrichtigen

---

- Angehörige informieren

---

- Arbeitgeber und/oder Geschäftspartner der verstorbenen Person und eigenen Arbeitgeber benachrichtigen

---

- Bestattungsinstitut kontaktieren

---

- In den Unterlagen der verstorbenen Person nach wichtigen Dokumenten suchen:
  - Wünsche/Anordnungen der verstorbenen Person: z.B. Bestattungsanordnungen, Testamente, Ehe-/Erbverträge
  - Patientenverfügung, Organspende-Karte
  - Dokumente zur 2. und 3. Säule (Pensionskasse, Lebensversicherungen)
  - etc.

---

- Bestattung/Abdankungsfeier organisieren

---

- Todesanzeige/Leidzirkular verfassen und allenfalls publizieren

---

- Todesfall dem Zivilstandsamt melden

---

- Haustiere der verstorbenen Person umplatzieren und/oder deren Versorgung organisieren

---

- Kühlschrank leeren, verderbliche Ware entsorgen

---

**Achtung:** Grundsätzlich keine Verfügungen über das Nachlassvermögen tätigen (Gefahr der Einmischung, vgl. nachstehend unter "Erb-schaft ausschlagen")

## Mitteilung des Todesfalles und Anmeldung allfälliger Ansprüche der Hinterlassenen

- AHV-Ausgleichskasse

---

- Pensionskasse

---

- Lebensversicherungsgesellschaften

---

- Banken (evtl. bestehende Vollmachten widerrufen, Daueraufträge stornieren, etc.)

---

- Post (evtl. Nachsendeauftrag einrichten)

---

- Übrige Versicherungsgesellschaften (zum Beispiel Hausrat-, Gebäude-, Motorfahrzeugversicherung)

---

- Krankenkasse

---

- Vermieter

---

- Verträge, Mitgliedschaften, Abonnemente (z.B. Zeitung, Telefon, Radio/TV) prüfen und allenfalls kündigen

---

- Digitalen Nachlass verwalten (evtl. Zugänge löschen, Daten sichern)

---




## Einlieferungspflicht

- Gesetzliche Pflicht zur Einlieferung sämtlicher vorhandener Testamente bei der zuständigen Behörde
- Einlieferung des Ehe- und/oder Erbvertrages ist nicht in jedem Fall zwingend, wird jedoch grundsätzlich empfohlen

## Erfassung der Vermögenswerte

Die zuständige Behörde ist über alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der verstorbenen Person in Kenntnis zu setzen. Grundsätzlich darf vor der Inventaraufnahme nicht über den Nachlass verfügt werden.

- Sich einen Überblick über das Nachlassvermögen verschaffen
- Unterlagen für die Steuerinventarisierung zusammenstellen (benötigte bzw. verlangte Dokumente sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich)
- Bankauszüge per Todestag einholen
- Steuererklärung per Todestag erstellen
- Evtl. Nachlass sichern: z.B. Fahrzeuge, Schlüssel, Barschaft, Waffen (Bewilligungspflicht beachten), Vermögenswerte verwalten und/oder bestandessicher aufbewahren

## Willensvollstreckerzeugnis/Erbescheinigung

- Annahme des Willensvollstreckermandats (Stillschweigen gilt als Annahme) und in der Folge Ausstellung des Willensvollstreckerzeugnisses durch die zuständige Behörde
- Die Erben und auch der Willensvollstrecker können bei der zuständigen Behörde die Ausstellung der Erbescheinigung verlangen

## Ausstehende Verbindlichkeiten begleichen/Buchhaltung führen

- Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Erbgang (z.B. Bestattung, Leidmahl, Grabstein, Grabunterhalt) begleichen
- Alle ausstehenden und ausgewiesenen Schulden des Erblassers (z.B. Arztkosten, Steuern, Kosten Altersheim, Kredite) bezahlen
- Laufende Verbindlichkeiten (z.B. Wohnkosten, Versicherungsprämien) begleichen
- Sämtliche Belege aufbewahren und allenfalls Buchhaltung führen

## Allfällige weitere Massnahmen

- Öffentliches Inventar: Evtl. öffentliches Inventar verlangen (Frist einhalten), falls der Nachlass überschuldet sein könnte.
- Erbschaft ausschlagen: Achtung: Falls Sie die Erbschaft ausschlagen möchten, sind sog. Einmischungshandlungen unbedingt zu unterlassen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ausschlagung nicht mehr möglich ist. Zudem ist zu prüfen, ob die Ausschlagung auch für die Nachkommen des ausschlagenden Erben erfolgen soll.

Alle Angaben erfolgen in allgemeiner Art und Weise und ohne Gewähr. Die vorliegende Übersicht ist keine abschliessende Darstellung.